

**Reichskanzler und Kartoffelpreis.**

Kündigung eines sächsischen Ministers.

Berlin, 9. März. (Priv.-Tel.)

Die Zweite sächsische Ständekammer beschäftigte sich Dienstag mit den Ernährungsfragen, insbesondere mit der letzten Erhöhung der Kartoffelpreise. Dabei führte der Minister des Innern Graf Dittum v. Eckstädt u. a. folgendes aus:

„Die starke Steigerung der Kartoffelpreise, die mit dem 15. März eintritt, gehört zu den bedauerlichsten Erscheinungen, die wir auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung erleben müssen. Die Gründe, die zu dieser Steigerung geführt haben, vermag ich nicht anzugeben. Die neuen Preise sind nicht vom Bundesrat, sondern vom Reichskanzler ohne vorheriges Anhören der bundesstaatlichen Regierungen festgesetzt worden. (Lebhaftes Hört! Hört!) Deshalb kann ich an dieser Stelle die Preisfestsetzung nicht rechtfertigen. Die sächsische Regierung hatte für die Zeit vom 15. Mai an mit abfallenden Preisen gerechnet. Daher ist sie durch die Preisfestsetzung des Reichskanzlers um so mehr überrascht. Es mögen ja allerdings gewichtige Gründe für die jetzige Preishöhe gesprochen haben. Es bleibt nun zu prüfen, ob und inwieweit durch staatliche Maßnahmen eine Milderung des auf der minderbemittelten Bevölkerung liegenden Druckes durchgeführt werden kann. . . Die Regierung hat sich entschlossen, zur Erleichterung der Nahrungsmittelbeschaffung für die minderbemittelte Bevölkerung monatlich 250.000 Mark von Anfang März an zur Verfügung zu stellen. Diese Summe soll an die Gemeinden verteilt werden und dazu dienen, für die minderbemittelte Bevölkerung eine Verbilligung der Lebensmittelpreise herbeizuführen. Es ist der Regierung nicht leicht geworden, diese Summe bereitzustellen, denn der monatliche Aufwand des Staates für die Angehörigen der Kriegsteilnehmer soll unabhängig von der eben erwähnten ¼ Million Mark von 740.000 auf 1 Million Mark erhöht werden, so daß der Gesamtaufwand des Staates für beide Zwecke monatlich 1¼ Million Mark betragen wird. (Beifall.) Die Aufwendungen für die Textilarbeiter sind dabei noch nicht mit eingerechnet. Den Gemeinden soll unter Beihilfe der staatlichen Mittel für die notleidende Bevölkerung diejenige Unterstützung gewährt werden, auf die die Bevölkerung wegen ihrer vorzüglichen Haltung während der Kriegszeit ein volles Anrecht besitzt.“ (Lebhafte Beifall.)